

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

die zunehmend häufigere geteilte Betreuung von Kindern auch nach Trennung erfordert eine Berechnung des Kindesunterhalts, die dieser Betreuungsform Rechnung trägt. Nun hat der *BGH* seine [Grundlagen zur Unterhaltsberechnung beim paritätischen Wechselmodell](#) kurzerhand auf das Residenzmodell übertragen und **fingiert dabei einen Naturalunterhaltsanteil** des betreuenden Elternteils, der dessen Einkommen – soweit es in der Folge bei weiteren Unterhaltsberechnungen relevant ist – reduziert (vgl. z.B. *BGH*, [FamRZ 2021, 1965](#); [FamRZ 2022, 1366](#)).

Diese Rechtsprechung, die Zustimmung wie Kritik erfahren hat, beschert uns neben lebhaften Diskussionen **mehr offene Fragen, als sie Antworten bietet**.

Unterhaltsverfahren als Massengeschäft in der familiengerichtlichen Praxis werden dadurch nicht leichter, wie *Schürmann* zu Recht schon 2017 angemerkt hat ([FamRZ 2017, 442](#)).

Aber damit nicht genug: Zur **Rechtfertigung dieser „Mithaftung des Betreuenden“** wird u.a. die Betreuung des Kindes durch den Barunterhaltspflichtigen während eines regelmäßig wahrgenommenen Umgangs angeführt (*Rubebauer/Dose*, [FamRZ 2022, 1497, 1502](#)). Nun mag jeder – auch der sporadische – Umgang eine Form geteilter Betreuung sein. Also weg mit der Differenzierung zwischen elterlicher Sorge und Umgang? Diese Idee hat es [im Rahmen von Reformüberlegungen](#) bereits gegeben. Folgt daraus aber ein höherer Kindesbedarf, der im Haushalt des bisher allein betreuenden Elternteils zu decken wäre? Gilt auch hierfür die gesteigerte Unterhaltspflicht? Wie verhält es sich, wenn es keine Umgangskontakte gibt?

Die neue Rechtsprechung des *BGH* mag gesellschaftliche Entwicklungen aufgreifen. Trotzdem bleibt eine **stringente, gut handhabbare Neuregelung** im Unterhalts- wie im Kindschaftsrecht eine Aufgabe für den Gesetzgeber. In der vergangenen Wahlperiode haben weder die zunächst angekündigte [grundlegende Reform des Kindesunterhalts- und Kindschaftsrechts](#), noch die abgespeckte Teilreform (dazu BT-Drucks. 19/21489) das Licht der Welt erblickt. Aber vielleicht entbindet ja die vom derzeitigen Justizminister für diese Legislaturperiode angekündigte „große Reform“ im Familienrecht den *BGH* endlich von seiner Rolle als Ersatzgesetzgeber.

Nicht nur die betroffenen Familien würden aufatmen.

Prof. Dr. Isabell Götz

Vors. RichterIn am OLG und Mitherausgeberin der FamRZ

NEU

Internationales Normgefüge? Sicher mit Henrich.

GIESE
KING

Weiter →



Nachrichtenübersicht:

Automatische Anerkennung italienischer Privatscheidungen in Europa

Kapitalwert bei lebenslänglicher Nutzung ab 1.1.2023

Kindergeld wird auf 250 Euro je Kind erhöht

BVerfG: Inobhutnahme von vermutlichen Leihmutterkindern

BGH: Anforderungen an einfache Signatur

**OLG Karlsruhe: Schulverweigerung wegen Ablehnung schulischer
Pandemieschutzmaßnahmen**

Aus dem Heft: Impfnachweis – Kindesrecht/Kindeswohl – Elternrecht

Das Wechselmodell in der Praxis
FamRZ-Onlineseminar am 24.11., 9:30-12:15 Uhr
[Jetzt informieren und anmelden](#)

Automatische Anerkennung italienischer Privatscheidungen in Europa

Dies Große Kammer des *EuGH* hat in einer ihrer seltenen Entscheidungen am Dienstag bestätigt, dass eine Scheidung vor einem italienischen Standesbeamten eine "Entscheidung" im Sinne der Brüssel IIa-VO ist.

[mehr](#)

Kapitalwert bei lebenslänglicher Nutzung ab 1.1.2023

Mit Schreiben vom 14.11.2022 gab das Bundesfinanzministerium gemäß § 14 I S. 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt.

[mehr](#)

Kindergeld wird auf 250 Euro je Kind erhöht

In seiner Sitzung am 10.11.2022 hat der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) beschlossen.

[mehr](#)

BVerfG: Inobhutnahme von vermutlichen Leihmutterkindern

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 7.9.2022 – 1 BvR 1654/22. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 23.

[mehr](#)

BGH: Anforderungen an einfache Signatur

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 7.9.2022 – XII ZB 215/22. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 23.

[mehr](#)

OLG Karlsruhe: Schulverweigerung wegen Ablehnung schulischer Pandemieschutzmaßnahmen

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Karlsruhe* v. 25.8.2022 – 5 UFH 3/22. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 23.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Impfnachweis – Kindesrecht/Kindeswohl – Elternrecht

Dagmar *Coester-Waltjen* setzt sich eingehend mit den Hintergründen sowie der Begründung der *BVerfG*-Entscheidung zur Pflicht zum Nachweis einer Masernimpfung von Kindern zum Besuch von Kindertagesstätten auseinander.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)



Eine gute Wahl.

Zum 1.1.2023 tritt die **Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** in Kraft. Highlight der Neuauflage des *Prütting/Helms* ist die komplett aktualisierte und vorausschauende Kommentierung der neuen FamFG-Vorschriften, die sich teilweise grundlegend geändert haben.

Bestellen Sie jetzt!

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20
93051 Regensburg
Tel.: 0941 - 920 33 0
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)